

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 12, 2020  
7. Mai

## steuern+recht aktuell

### Inhalt

#### Aktuelle Gesetzgebung

- Regierungsentwurf zum Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen

#### Neues aus der Finanzverwaltung

- BMF: Amtlich vorgeschriebener Datensatz und amtlich bestimmte Schnittstelle für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- BMF: Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Antragsformulare, Arbeitshilfe sowie Erläuterungen und Unterrichtungen zur Anlage 32c

#### Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 7. Mai 2020
- Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen
- Verluste aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien können steuerlich geltend gemacht werden
- Kein Anspruch auf Einsicht in die Einkommensteuerakte auf Grundlage der DSGVO

#### Business Meldungen

- Supply Chain Veränderungen und die Auswirkungen (PwC Deutschland Transfer Pricing Podcast)

#### Terminplaner

### Aktuelle Gesetzgebung

#### Regierungsentwurf zum Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen

*Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2020 den Entwurf für ein Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen, der im Wesentlichen, mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen, der Formulierungshilfe des BMF entspricht. Hinzuweisen ist einzig auf eine Ergänzung der Begründung zu der in § 3 Nr. 28a EStG-E vorgesehenen Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld im Hinblick auf die Korrektur des bis zum Inkrafttreten vorgenommenen Lohnsteuerabzugs.*

Mehr zu dem Regierungsentwurf lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/05/06/regierungsentwurf-zum-corona-steuerhilfegesetz-beschlossen/>

## Neues aus der Finanzverwaltung

### BMF: Amtlich vorgeschriebener Datensatz und amtlich bestimmte Schnittstelle für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben zum amtlich vorgeschriebenen Datensatz und zur amtlich bestimmten Schnittstelle für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen (§ 138f Abs. 1 AO) veröffentlicht.*

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/05/05/bmf-amtlich-vorgeschriebener-datensatz-und-amtlich-bestimmte-schnittstelle-fuer-mitteilungen-ueber-grenzueberschreitende-steuergestaltungen/>

### BMF: Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Antragsformulare, Arbeitshilfe sowie Erläuterungen und Unterrichtungen zur Anlage 32c

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Antragsformulare für Zwecke der Antragstellung nach § 32c EStG für die Jahre 2016 und 2019 auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellt.*

Mehr zu dem Schreiben lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/05/07/bmf-tarifiermaessigung-fuer-einkuenfte-aus-land-und-forstwirtschaft-antragsformulare-arbeitshilfe-sowie-erlaeuterungen-und-unterrichtungen-zur-anlage-32c/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Aktuelle Rechtsprechung

### BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 7. Mai 2020

Am 7. Mai hat der BFH keine neuen Entscheidungen veröffentlicht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Rechtsprechung im Blog

#### Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

*Eine der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags entgegenstehende schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass diese einer von mehreren auf dem vermieteten Grundstück ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten dienen. Damit hat sich der BFH ein weiteres Mal zur Frage der erweiterten gewerbsteuerlichen Grundstücks Kürzung bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen geäußert.*

#### Sachverhalt

Die Klägerin (eine GmbH) vermietete im Jahr 2008 aufgrund eines einheitlichen Mietvertrags ein SB Warenhaus und eine Tankstelle, welche beide von der Vorbesitzerin seit 1983/1984 betrieben wurden, an die X GmbH (X). Die X betrieb das SB Warenhaus und untervermietete einige im Eingangsbereich des Warenhauses befindliche Shops sowie die Tankstelle. Mit Wirkung zum 1.1. 2008 hatte die Klägerin sämtliche Aktiva und

Passiva der bisherigen Grundstückseigentümerin im Wege der Anwachsung übernommen, mithin auch das mit dem SB Warenhaus und der Tankstelle bebaute Grundstück, das sie künftig als eigenen Grundbesitz vermietete. In ihrer Gewerbesteuererklärung 2008 beantragte die Klägerin die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Das Finanzamt gewährte jedoch nur eine einfache Kürzung. Das Finanzgericht Düsseldorf (mit Urteil vom 29. Juni 2017, [8 K 2641/15 G](#)) wies die dagegen erhobene Klage ab. Es ging davon aus, dass es sich bei den Zapfsäulen, Rohrleitungen und Tanks sowie bei der Bodenbefestigung der Tankstelle um Betriebsvorrichtungen der Tankstelle handelt.

### Entscheidung des BFH

Die obersten Steuerrichter wiesen die Revision der Klägerin als unbegründet zurück. Auch hier – wie in allen anderen jüngeren BFH-Entscheidungen zu dieser Thematik (siehe Anmerkung unten) – bestätigte der BFH auch hier das Ergebnis der Vorinstanz, dass die als Kapitalgesellschaft gewerbesteuerpflichtige Klägerin auch Erträge erzielte, die nicht auf die Nutzung und Verwaltung von Grundbesitz im bewertungsrechtlichen Sinne zurückzuführen sind. Der in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG verwendete Begriff des Grundbesitzes ist im gegenüber dem Einkommensteuerrecht engeren bewertungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Die streitbefangenen Gegenstände und Anlagen (Zapfsäulen, Rohrleitungen und Tanks sowie die Bodenbefestigung) stellten Betriebsvorrichtungen dar, die bewertungsrechtlich nicht zum Grundvermögen rechnen. Der BFH führt dazu weiter aus:

Eine der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags entgegenstehende schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass diese einer von mehreren auf dem vermieteten Grundstück ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten dienen.

Für die Frage, ob ein Nebengeschäft im Hinblick auf die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags unschädlich ist, kommt es auf die Verhältnisse im jeweiligen Erhebungszeitraum an. Es reicht nicht aus, dass das Nebengeschäft in einem anderen Erhebungszeitraum als unschädlich zu beurteilen wäre. In diesem Fall spielte es nach Ansicht des BFH keine Rolle, ob es in den 1980er Jahren erforderlich war, neben dem SB-Warenhaus auch eine Tankstelle vorzusehen.

Eine schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Mitvermietung in einem Mietvertrag vereinbart wurde, an den die den Mietvertrag übernehmende Kapitalgesellschaft über den streitigen Erhebungszeitraum hinaus gebunden ist.

**Anmerkung:** Bereits mit Urteilen vom 11. April 2019 ([III 34/17](#), [III R 36/15](#), sowie [III R 5/18](#) und [III R 6/18](#); siehe unseren [Blogbeitrag](#) vom 6. September 2019) hat der BFH seine Rechtsprechung zu den Tatbestandsvoraussetzungen der erweiterten Grundstücks Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG präzisiert und zu der Frage Stellung genommen, wann eine kürzungsschädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen vorliegt. Der BFH verneinte in allen Fällen die Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze und versagte die erweiterte Grundstücks Kürzung, obwohl nur geringe Teile der Pacht bzw. des Anlagevermögens auf die Betriebsvorrichtungen entfielen.

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 18. Dezember 2019 ([III R 36/17](#)), veröffentlicht am 30. April 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Verluste aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien können steuerlich geltend gemacht werden

*Der Verlust aus dem entschädigungslosen Entzug von Aktien durch eine Kapitalherabsetzung auf Null samt eines Bezugsrechtsausschlusses für die anschließende Kapitalerhöhung auf der Grundlage eines Insolvenzplans ist aufgrund einer gesetzlichen Regelungslücke „in entsprechender Anwendung“ des § 20 Abs. 2 und Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) als Aktienveräußerungsverlust steuerbar. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem aktuell veröffentlichten Urteil gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen entschieden.*

## Sachverhalt

Die Klägerin hatte in 2011 und in 2012 Namensaktien einer inländischen AG zu einem Gesamtkaufpreis von 36.262,77 € erworben. Über das Vermögen der AG wurde noch im Streitjahr das Insolvenzverfahren eröffnet und das Grundkapital der AG aufgrund eines gerichtlich bestätigten Insolvenzplans zur Verlustdeckung auf Null herabgesetzt. Im Zuge dessen wurde eine Kapitalerhöhung beschlossen, für die ein Bezugsrecht der Klägerin und der übrigen Altaktionäre ausgeschlossen wurde. Der börsliche Handel der Altaktien wurde eingestellt. Da die Klägerin für den Untergang ihrer Aktien keinerlei Entschädigung erhielt, entstand bei ihr ein Verlust in Höhe ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten. Das Finanzamt lehnte es ab, diesen Verlust zu berücksichtigen.

Die Klage vor dem Finanzgericht war erfolglos (vgl. dazu unseren [Blogbeitrag](#) vom 22. März 2017). Vor dem BFH war das Bundesfinanzministerium (BMF) dem Verfahren beigetreten.

## Entscheidung des BFH

Der BFH gab der Revision der Klägerin statt. Er beurteilte den Entzug der Aktien in Höhe von 36.262,77 € als steuerbaren Aktienveräußerungsverlust. Das Gesetz (hier: § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG) weise insoweit aber eine planwidrige Regelungslücke auf, die im Wege der Analogie auf den hier zu beurteilenden Fall des „Aktienentzugs“ zu schließen sei. Die in § 225a Insolvenzordnung geregelte Sanierungsmöglichkeit sei erst später eingeführt worden, ohne die steuerlichen Folgen für Kleinanleger wie die Klägerin zu bedenken. Es widerspreche den Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes, speziell durch das Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn der von der Klägerin erlittene Aktienverlust steuerlich nicht berücksichtigt werde, wirtschaftlich vergleichbare Verluste aber schon.

Dem Einwand des BMF, § 20 Abs. 2 EStG sei nicht planwidrig, sondern „bewusst“ unvollständig, weil der Gesetzgeber bei Aktien nicht sämtliche wirtschaftlich vergleichbaren (positiven und negativen) Wertveränderungen der Besteuerung habe unterwerfen wollen, sondern nur solche, die unter den Veräußerungsbegriff des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG oder einen der Ersatztatbestände des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG subsumiert werden können, konnte sich der BFH nicht anschließen.

**Anmerkung:** Zu dem entsprechenden Ergebnis kam der BFH in einem weiteren inhaltsgleichen (und als NV-Entscheidung veröffentlichten) Urteil vom 3. Dezember 2019, [VIII R 43/18](#).

## Fundstelle

BFH, Urteil vom 3. Dezember 2019 ([VIII R 34/16](#)), veröffentlicht am 30. April 2020; [BFH-Pressemitteilung](#) Nr. 21 vom 30. April 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Kein Anspruch auf Einsicht in die Einkommensteuerakte auf Grundlage der DSGVO

*Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Bereich des Steuerrechts nur auf harmonisierte Steuern, wie etwa die der Umsatzbesteuerung, anwendbar sind, nicht dagegen auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Es ist nicht zulässig, den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO durch ein Schreiben der Finanzverwaltung zu erweitern.*

## Sachverhalt

Streitig ist das Bestehen eines Anspruchs auf Akteneinsicht der Kläger nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Kläger begehrt unter Hinweis auf die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 2. Halbsatz, Abs. 2 DSGVO die Einsicht in ihre Einkommensteuerakte beim beklagten Finanzamt.

Das beklagte Finanzamt lehnte diesen Antrag ab.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Klage.

## Richterliche Entscheidung

Das Niedersächsische Finanzgericht die Klage als unbegründet abgewiesen.

Der von den Klägern mit ihrer Klage geltend gemachte und auf die Vorschriften der DSGVO gestützte Anspruch auf Akteneinsicht besteht nicht, da sich der sachliche Anwendungsbereich der Vorschriften der DSGVO nicht auf das Gebiet der Einkommensteuer erstreckt.

Nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO findet diese Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Dementsprechend sind die Vorschriften der DSGVO im Bereich des Steuerrechts nur auf harmonisierte Steuern, wie etwa die der Umsatzbesteuerung, anwendbar, nicht dagegen auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen.

Der nationale Gesetzgeber hat den sachlichen Anwendungsbereich der Norm des Artikels 2 DSGVO auch nicht auf den Bereich nicht harmonisierter Steuern ausgedehnt. Insbesondere kann der Vorschrift des § 2a AO keine solche Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs entnommen werden, da sich diese Vorschrift nicht mit Fragen der sachlichen Anwendung der Datenschutzgrundverordnung auf die einzelnen Steuerarten, wie etwa die der Einkommensbesteuerung, befasst.

Soweit sich die Kläger hinsichtlich eines auch auf die Einkommensbesteuerung erstreckenden sachlichen Anwendungsbereichs der DSGVO auf das BMF-Schreiben vom 12.1.2018 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)) berufen, vermag ihnen das Gericht ebenfalls nicht zu folgen.

Das Finanzgericht erachtet es schon nicht als zulässig, wenn die Finanzverwaltung und nicht der hierzu gegebenenfalls aufgerufene und befugte Gesetzgeber im Wege eines (bloßen) BMF-Schreibens den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO auf nicht harmonisierte Steuern ausdehnte. Die Finanzverwaltung darf – auch nicht zu Gunsten eines Steuerpflichtigen – von gesetzlichen Bestimmungen nicht abweichen. Insoweit können sich die Kläger mit Erfolg auch nicht auf eine Selbstbindung der Verwaltung berufen. Dies widerspricht der vom Finanzgericht des Saarlandes in seinem Beschluss vom 3. April 2019 vertretenen Auffassung (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)).

#### **Fundstelle**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 28. Januar 2020 ([12 K 213/19](#)), die Revision ist zugelassen, über die Einlegung ist derzeit nichts bekannt.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **Business Meldungen**

### **Supply Chain Veränderungen und die Auswirkungen (PwC Deutschland Transfer Pricing Podcast)**

*In unserem Transfer Pricing Podcast informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise.*

Die Links zu dem Podcast finden Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/05/07/supply-chain-veraenderungen-und-die-auswirkungen-pwc-deutschland-transfer-pricing-podcast/>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

*Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter*  
<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

## **Terminplaner**

**12. Mai 2020**

**Webinar „Brennstoffemissionshandelsgesetz für Industrie und Gewerbe“**

Mehr zu den Inhalten des Webinars sowie den Anmeldelink finden Sie hier:

<https://www.pwc-events.com/BEHG>

**13. Mai 2020**

**Webcast - Transfer Pricing Roadshow 2020**

Mehr zu den Inhalten des Webcast sowie den Anmelde-link finden Sie hier:

<https://www.pwc-events.com/TP-Talks>

## **Sie haben noch Fragen?**

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## **Redaktion**

***Gabriele Nimmrichter***

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.nimmrichter@de.pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@de.pwc.com)

***Gunnar Tetzlaff***

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
[gunnar.tetzlaff@de.pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@de.pwc.com)

## **Datenschutz**

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

## **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

***[UNSUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)***

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***[SUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)*** als Abonnent registrieren zu lassen.